

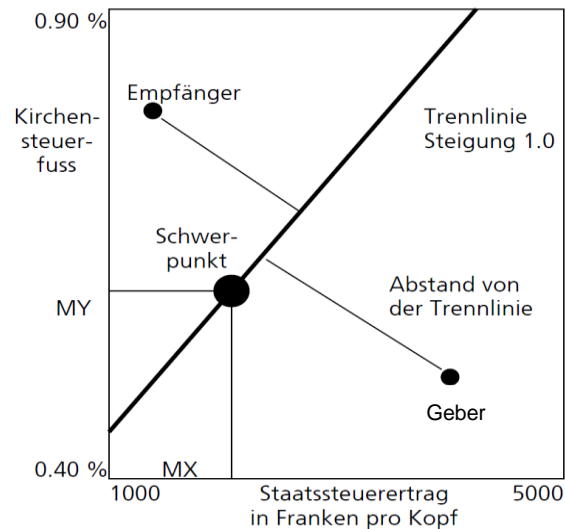
## Übersicht über die Änderungen in der total revidierten Finanzordnung 1. Lesung zu 2. Lesung – Synopse

Bestimmung E-FiO (1. Lesung)	Bestimmung E-FiO (2. Lesung: <b>Änderungen rot</b> )
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
<p><b>§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen</b></p> <p>...</p> <p><sup>3</sup>Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen:</p> <p>In Bezug auf das Eintreten der Wirksamkeit von beschlossenen Neuerungen:</p> <p>...</p> <p>In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Kirchgemeinden:</p> <p>2.1. Während einer Dauer von 3 Jahren ab Inkraftsetzung dieser Finanzordnung wird</p> <p>2.1.1. die Subventionierung für die fusionierenden Kirchgemeinden getrennt nach den Bestimmungen gemäss Art. 98 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 5. März 1956 in der Fassung vom 15./16.11.2011 ausbezahlt.</p> <p>2.1.2. der Finanzausgleich für die fusionierenden Kirchgemeinden getrennt gemäss den Bestimmungen des Reglements des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge der Kirchgemeinden vom 14. Mai 1990 ausbezahlt.</p> <p>2.2. Während einer Dauer von 5 Jahren ab erfolgter Umstellung auf die proportionale Verteilung des Kantonsbeitrags gemäss §16 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden der Sockelbetrag gemäss §16 Absatz 1 derselben, der Anspruch auf Quellensteuer sowie der Finanzausgleich nach getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgerichtet.</p>	<p><b>§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen</b></p> <p>...</p> <p><sup>3</sup>Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen:</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Kirchgemeinden:</p> <p>2.1. Während einer Dauer von 3 Jahren ab Inkraftsetzung dieser Finanzordnung wird</p> <p>2.1.2. der Finanzausgleich getrennt <b>unter Verwendung des vor der Fusion gültigen Steuerfusses der Kirchgemeinden</b> gemäss den Bestimmungen des Reglements des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge der Kirchgemeinden vom 14. Mai 1990 ausbezahlt.</p> <p><b>2.1.3. die Ermittlung der Baubeiträge in gleicher Art getrennt gemäss den Richtlinien der Synode betreffend die Verwendung des Ertrages der Kirchensteuern der juristischen Personen vom 14. Juni 2000 und dementsprechender Vollzugspraxis des Kirchenrates vorgenommen.</b></p> <p>2.2. Während einer Dauer von 5 Jahren ab erfolgter Umstellung auf die proportionale Verteilung des Kantonsbeitrags gemäss §16 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden der <b>Grundbeitrag</b> gemäss §16 Absatz 1 derselben, der Anspruch auf Quellensteuer, der Finanzausgleich <b>sowie die Ermittlung der Baubeiträge gemäss den Bestimmungen dieser Finanzordnung ebenfalls in</b> getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgerichtet.</p>

## ANHANG III: Finanzausgleich

## § 5 Berechnungsprinzip und Formel

<sup>1</sup>Das Berechnungsprinzip ist in folgender Grafik mit Kirchensteuerfuss und Staatssteuerertrag pro Kopf ersichtlich:



Der Schwerpunkt wird durch einfache arithmetische Mittelung der Kirchensteuerfüsse und der Staatssteuererträge pro Kopf berechnet. Die schräge Trennlinie mit Steigung 1.0 durch den Schwerpunkt trennt die Empfängergemeinden oben links von den Gebergemeinden unten rechts.

<sup>2</sup>Die Berechnungsformel lautet:

"Finanzausgleichs-Betrag = Konstante x Abstand x Mitgliederzahl"

## § 5 Berechnungsprinzip, Formeln (vgl. Beilage)

<sup>1</sup>Der Finanzausgleich wird gemäss nachfolgender Beschreibung berechnet:

1. Die Werte des Staatssteuerertrages pro Mitglied jeder Kirchgemeinde werden normiert, das bedeutet sie werden rechnerisch 'einheitslos' gemacht (eine reine Zahl). Desgleichen verfährt man mit den Kirchensteuerfüssen jeder Kirchgemeinde. Diese Zahlen (oder Faktoren) sind kleiner null, wenn der Wert der betrachteten Kirchgemeinde kleiner ist als der Durchschnitt aller Kirchgemeinden.
2. Kirchgemeinden, deren Faktor der Kirchensteuerfüsse grösser ist als der Faktor des Staatssteuerertrages werden Empfänger-Kirchgemeinden, alle anderen sind Geber-Kirchgemeinden. Diese Differenz der Faktoren wird 'Abstand' genannt.
3. Der Abstand jeder Kirchgemeinde wird mit der Mitgliederanzahl multipliziert.
4. Um die Beträge des Finanzausgleiches einer Kirchgemeinde zu ermitteln, wird das Produkt aus Abstand mal Mitgliederzahl mit einer Konstanten multipliziert.
5. Diese Konstante ist für die Gruppe der Geber und die Gruppe der Empfänger so festzulegen, dass die Summe der Finanzausgleiche aller Geber bzw. aller Empfänger dem Finanzausgleichsvolumen gemäss §2 Absatz 1 dieses Anhangs entspricht.

Die Konstante wird für die Empfänger- und Gebergemeinden je so angesetzt, dass das Finanzausgleichsvolumen 2,5% der Steuererträge der Kirchgemeinden im Vorvorjahr des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs beträgt.

Steigung der Trennlinie: Das Computerprogramm zur Ermittlung des Finanzausgleichs normiert die Grafik zu einem Quadrat. Die Steigung von 1.0 entspricht der Steigung der Diagonalen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Quadrats.

<sup>3</sup>Massgebend für den Finanzausgleichsbetrag einer Kirchgemeinde gemäss dieser Formel ist der Abstand von der Trennlinie.

<sup>2</sup>Die der Berechnung gemäss obigem Beschrieb zugrundeliegenden Details sind in der Beilage ausformuliert und mittels Grafik veranschaulicht.

Beilage zu ANHANG III: Finanzausgleich

Formeln und Grafik

Durchschnittswerte Staatssteuerertrag	$SE_{\emptyset}$	=	$\sum SE_{\text{alle KG}} \div \text{Anzahl}_{\text{alle KG}}$
Durchschnittswerte Kirchensteuerfuss	$KF_{\emptyset}$	=	$\sum KF_{\text{alle KG}} \div \text{Anzahl}_{\text{alle KG}}$
Faktor Staatsteuerertrag	$FS_{KGA}$	=	$(SE_{KGA} - SE_{\emptyset}) \div \Delta SE_{\text{max-min}}$
Faktor Kirchensteuerfuss	$FK_{KGA}$	=	$(KF_{KGA} - KF_{\emptyset}) \div \Delta KF_{\text{max-min}}$
Abstand Kirchgemeinden von Gerade mit Steigung 1.0	$A_{KG}$	=	$a \times (FK_{KG} - FS_{KG})$
Finanzausgleichsbetrag - Geber-Kirchgemeinde	$\sum FinA_{Geb}$	=	$-\sum FinA_{Empf}$
- Empfänger-Kirchgemeinde	$FinA_{Geb}$	=	$A_{KG} \times M_{KG} \times K_{Geb}$
	$FinA_{Empf}$	=	$A_{KG} \times M_{KG} \times K_{Empf}$
Verwendete Abkürzungen und mathematische Zeichen	<p>A Abstand  a Proportionalitätsfaktor  <math>FinA_{Empf}</math> Finanzausgleich Empfängerkirchgemeinden  <math>FinA_{Geb}</math> Finanzausgleich Geberkirchgemeinden  K Konstante  FK Faktor Kirchensteuerfuss  FS Faktor Staatssteuerertrag  KF Kirchensteuerfuss  M Mitglieder  SE Staatssteuerertrag  ...KG Kirchgemeinde</p> <p><math>\sum</math> Summe  <math>\Delta</math> Delta  <math>\emptyset</math> Durchschnitt</p>		

Grafik:

